

Liebe Klienten  
Liebe Geschäftsfreunde

Die Absetzung dringlicher, frist- oder termingebundener Erklärungen führt immer wieder dazu, dass den Formpflichten des Arbeits- und Mietrechts nicht gebührend Rechnung getragen wird.



### «Kündigung vorab per FAX»

Zu einem in der Eile von den Mietern gekündigten Mietvertrag hielt das Bundesgericht fest, dass eine Eingabe per FAX dem Erfordernis der einfachen Schriftlichkeit nicht genüge.



<https://law.ch/lawnews/2025/07/mietrecht-kuendigung-vorab-per-fax-erfuellt-schriftformerfordernis-nicht/>

Um form- und fristgerecht kündigen zu können, müssen Mieter das eigenhändig unterzeichnete Kündigungsschreiben notfalls selbst (rechtzeitig) in den Herrschaftsbereich der Vermieterin bringen. Wenn also ein FAX nicht rechtsgenügend ist, ist auch ein Email mit Scan-Anhang nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüssen  
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte